

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1383

**Das Sonderungsverbot
für private Ersatzschulen
(Art. 7 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 GG)**

**Inhalt und Dimensionen des Sonderungsverbots
sowie Konsequenzen für die Schülerauswahl und das Schulgeld
der Ersatzschulen und für die Finanzhilfe der Länder**

Von

Frauke Brosius-Gersdorf



Duncker & Humblot · Berlin

FRAUKE BROSIUS-GERSDORF

Das Sonderungsverbot für private Ersatzschulen
(Art. 7 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 GG)

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1383

Das Sonderungsverbot für private Ersatzschulen (Art. 7 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 GG)

Inhalt und Dimensionen des Sonderungsverbots
sowie Konsequenzen für die Schülerauswahl und das Schulgeld
der Ersatzschulen und für die Finanzhilfe der Länder

Von

Frauke Brosius-Gersdorf



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2018 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: 3p+w GmbH, Rimpf
Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0582-0200

ISBN 978-3-428-15465-4 (Print)

ISBN 978-3-428-55465-2 (E-Book)

ISBN 978-3-428-85465-3 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Im Jahr 2017 hat mich die Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit gebeten, Inhalt und Reichweite des grundgesetzlichen Sonderungsverbots für private Ersatzschulen (Art. 7 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 GG) juristisch auszuleuchten. Anlass hierfür war die von Michael Wrase und Marcel Helbig im Jahr 2016 veröffentlichte Studie „Das missachtete Verfassungsgebot – Wie das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG unterlaufen wird“ (NVwZ 2016, 1591 ff.). Wrase und Helbig werfen den Ersatzschulen, dem Gesetzgeber und den Schulbehörden vor, das verfassungsrechtliche Sonderungsverbot systematisch zu missachten. Ihren Vorwurf stützen sie darauf, dass das Schulgeld privater Ersatzschulen nach dem Sonderungsverbot maximal 160 €/Monat im Durchschnitt betragen dürfe, wogegen die Ersatzschulen verstießen. Sie bemängeln außerdem, dass Kinder von Eltern mit höherem Einkommens-, Bildungs- und Berufsstand Privatschulen häufiger besuchten als Kinder von Eltern mit niedrigerem Einkommens-, Bildungs- und Berufsstand. In der Konsequenz fordern Wrase und Helbig „eine regelmäßige Kontrolle der Einhaltung des Sonderungsverbots in Bezug auf die soziale Zusammensetzung der Schülerschaft im Vergleich mit den öffentlichen Schulen“ (NVwZ 2016, 1591 ff.).

Die Studie gibt Anlass, sich des Inhalts und der Dimensionen des Sonderungsverbots des Art. 7 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 GG zu vergewissern sowie die Konsequenzen für die Schülerschaft und die Erhebung von Schulgeld durch private Ersatzschulen zu untersuchen. Zusätzlich wird herausgearbeitet, welche Auswirkungen das verfassungsrechtliche Sonderungsverbot auf die Finanzhilfe(-pflicht) der Bundesländer hat.

Im Ergebnis zeigt die vorliegende Untersuchung, dass die Studie von Wrase und Helbig auf einer Fehlinterpretation des Sonderungsverbots des Art. 7 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 GG beruht. Das Sonderungsverbot enthält weder Vorgaben für die (monats-)durchschnittliche Höhe des Schulgelds von Ersatzschulen noch verlangt es, die Schülerschaft der Ersatzschulen in sozialer Hinsicht spiegelbildlich zur Schülerschaft öffentlicher Schulen zusammenzusetzen. Bei richtiger Verfassungsinterpretation fordert das Sonderungsverbot von den Ersatzschulen *erstens*, dass sie ihre Schülerinnen und Schüler unabhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Eltern auswählen (Diskriminierungsverbot). Eine Auswahl der Schülerinnen und Schüler nach ihrer persönlichen Eignung für das Schulprofil oder ihrer Begabung und Leistungsfähigkeit verwehrt das Sonderungsverbot den Ersatzschulen nicht. *Zweitens* müssen für den Schulbesuch erhobene Entgelte (Schulgeld) besitzbezogen so gestaltet sein, dass es sich Eltern aller Einkommens- und Vermögensschichten leisten können (Fördergebot). Diesen Anforderungen ge-

nügen verschiedene Schulgeldmodelle, zwischen denen die Ersatzschulen wählen dürfen. Eine gesetzliche Begrenzung der Höhe des monatlichen Schulgelddurchschnitts oder eine Verpflichtung der Ersatzschulen, Schulgeld nach einem fixen prozentualen Anteil am Haushaltseinkommen zu berechnen, wird dem Sonderungsverbot des Grundgesetzes nicht gerecht. Schließlich gilt: Damit die Ersatzschulen dem Sonderungsverbot entsprechen können, müssen die Länder ihnen auskömmliche Finanzhilfe gewähren, die sämtliche Gründungs- und Betriebskosten der Ersatzschulen deckt, welche bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehen. Schulgeld sowie eine (weitere) Eigenleistung der Ersatzschulen dürfen auf den Finanzhilfebedarf nur unter engen Voraussetzungen angerechnet werden.

Hannover, März 2018

Frauke Brosius-Gersdorf

Inhaltsverzeichnis

A. Aktuelle Debatte über das Sonderungsverbot und Gegenstand der Untersuchung	11
B. Das verfassungsrechtliche Sonderungsverbot als Voraussetzung der Ersatzschulgenehmigung (Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG)	16
I. Ersatzschulfreiheit unter Genehmigungsvorbehalt (Art. 7 Abs. 4 Satz 2 bis 4 GG)	16
II. Grundrechtsdogmatische Einordnung des Genehmigungsvorbehalts für Ersatzschulen	18
III. Rechtsfolgen bei Verstößen gegen das Sonderungsverbot des Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG	20
1. Pflicht zur Versagung bzw. Aufhebung der Ersatzschulgenehmigung	20
2. Verhältnismäßigkeitsprinzip: Mängelbeseitigungsverfahren vor Aufhebung der Genehmigung	23
3. Keine Versagung bzw. Aufhebung der Genehmigung bei unzureichender Finanzhilfe?	24
C. Adressat des Sonderungsverbots	27
I. Ersatzschulträger oder Bundesländer?	27
II. Einzelner Ersatzschulträger oder Institution des Ersatzschulwesens?	27
D. Inhalt und Dimensionen des Sonderungsverbots	29
I. Besitzverhältnisse der Eltern	30
1. Besitzverhältnisse	30
a) Einkommens- und Vermögensverhältnisse	30
b) Bildungs- und Berufsverhältnisse?	32
2. Eltern	34
a) Besitzschwache Eltern einschließlich Empfänger staatlicher Sozialleistungen	36
b) Besitzstarke Eltern?	37
II. Keine Förderung der Sonderung der Schülerinnen und Schüler	38
1. Grammatikalische Auslegung	39
2. Teleologische und systematische Auslegung	40

3. Historische Auslegung	41
III. Dimensionen des Sonderungsverbots	41
1. Sonderungsverbot als Diskriminierungsverbot	43
a) Verbot unmittelbarer Diskriminierung: Keine Anknüpfung an die Besitzverhältnisse der Eltern	44
b) Verbot mittelbarer Diskriminierung: Verbot der Auswahl der Schülerinnen und Schüler nach Eignung, Befähigung und Leistung zugunsten einer spiegelbildlichen sozialen Zusammensetzung privater und öffentlicher Schulen?	46
aa) These von Wrase und Helbig: Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG gebietet eine spiegelbildliche soziale Zusammensetzung der Schülerschaft privater und öffentlicher Schulen	47
bb) (Begründungs-)Defizite der These von Wrase und Helbig	48
cc) Grundsätzliche Bedenken gegen ein Verbot mittelbarer Diskriminierung in Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG	48
(1) Faktische Benachteiligung von Kindern aus besitzschwachen Schichten bei leistungsbezogener Schülersauswahl wegen Undurchlässigkeit des Bildungssystems in Deutschland	49
(2) Diskussion zu Art. 3 Abs. 3 GG als Verbot mittelbarer Diskriminierung	50
(3) Einwände gegen die Interpretation des Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG als Verbot mittelbarer Diskriminierung	51
dd) Nichterfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen eines Verbots mittelbarer Diskriminierung in Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG	57
ee) Fazit: Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG begründet kein Verbot mittelbarer Diskriminierung, das Ersatzschulen die Auswahl ihrer Schülerinnen und Schüler nach Eignung, Befähigung und Leistung untersagt	60
2. Sonderungsverbot als Fördergebot: Verpflichtung zur besitzabhängigen Gestaltung des Schulgelds	62
E. Konsequenzen des Sonderungsverbots für die Erhebung von Schulgeld	64
I. Recht der privaten Schulen zur Erhebung von Schulgeld	64
II. Gebot einkommens- und vermögensbezogener Gestaltung des Schulgelds	67
1. Zulässige Schulgeldmodelle	68
2. Unzulässige Schulgeldmodelle	69
a) Begrenzung der Höhe des (monatlichen) Schulgelddurchschnitts	70
b) Fixer prozentualer Anteil am Haushaltseinkommen der Eltern als Schulgeld	74
III. Offenlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern nur bei Antrag auf Schulgeldermäßigung	75
IV. Sub specie des Sonderungsverbots relevante Entgelte	76
1. Entgelte für Unterricht und Lernmittel	77

2. Entgelte für außerunterrichtliche Angebote	78
a) Schulische Angebote	78
b) Nichtschulische Angebote mit Teilnahmepflicht	79
c) Nichtschulische Angebote ohne Teilnahmepflicht	81
F. Konsequenzen für den Gesetzgeber und die (Schul-)Verwaltung	82
I. Schülerauswahl	82
II. Schulgeld	83
G. Verfassungsrechtliche Würdigung der Neuregelung des Schulgelds in Baden-Württemberg	89
I. Ungeeignetheit des baden-württembergischen Schulgeldmodells zur Verwirklichung des Sonderungsverbots in Bezug auf einkommens- und vermögensschwache Eltern	90
1. § 18a Abs. 17 PSchG i.V.m. Ziff. 5 Satz 1 VVPSchG: Keine Förderung der Sonderung bei monatlichem Schulgeld in Höhe von durchschnittlich maximal 160 €	90
2. § 18a Abs. 17 PSchG i.V.m. Ziff. 5 Satz 3 VVPSchG: Widerlegung der Vermutung durch Nachweis wirksamer wirtschaftlicher Erleichterungen für finanzschwache Schüler	91
3. § 18a Abs. 17 PSchG i.V.m. Ziff. 5 Satz 4 VVPSchG: Verpflichtung der Ersatzschulen, den Eltern ein Schulgeld in Höhe von maximal 5 % ihres Haushaltsnettoeinkommens anzubieten	92
II. Nichterforderlichkeit des baden-württembergischen Schulgeldmodells zur Verwirklichung des Sonderungsverbots im Hinblick auf einkommens- und vermögensstarke Eltern	94
1. § 18a Abs. 17 PSchG i.V.m. Ziff. 5 Satz 1 VVPSchG: Vermutung der Förderung der Sonderung bei monatlichem Schulgeld in Höhe von durchschnittlich über 160 €	94
2. § 18a Abs. 17 PSchG i.V.m. Ziff. 5 Satz 3 und Satz 4 VVPSchG: Widerlegung der Vermutung durch Nachweis wirksamer wirtschaftlicher Erleichterungen für finanzschwache Schüler ist begrenzt durch Verpflichtung der Ersatzschulen, den Eltern ein Schulgeld in Höhe von maximal 5 % ihres Haushaltsnettoeinkommens anzubieten	95
III. Entgelte für Sonder- und Profilleistungen, deren Inanspruchnahme für die Schüler und deren Eltern nicht verpflichtend ist, können unabhängig vom Schulgeld erhoben werden (§ 18a Abs. 17 PSchG i.V.m. Ziff. 5 Satz 6 VVPSchG)	98
H. Auswirkungen des Sonderungsverbots auf die Finanzhilfe der Bundesländer ...	100
I. Finanzhilfepflicht der Bundesländer	100

II. Höhe der Finanzhilfe	102
1. Herkömmliches Drei-Säulen-Modell zur Berechnung der Finanzhilfe	102
2. Kritik am herkömmlichen Drei-Säulen-Modell und Weiterentwicklung	104
a) Höhe der Finanzhilfe: Deckung der notwendigen Gründungs- und Betriebskosten der jeweiligen Ersatzschule	105
aa) Kosten für Unterricht und Lernmittel und Kosten für schulische außerunterrichtliche Angebote	106
bb) Kosten für nichtschulische außerunterrichtliche Angebote	106
b) Berücksichtigung von Schulgeld	108
aa) Unterschiedliche Möglichkeiten der Ersatzschulen zur Erhebung von Schulgeld	108
bb) Verzicht der Ersatzschulen auf Schulgeld	109
(1) Entgelte für Unterricht und Lernmittel	109
(2) Entgelte für außerunterrichtliche Angebote	111
c) Berücksichtigung einer (weiteren) Eigenleistung der Ersatzschulen	112
III. Ergebnis zur Finanzhilfepflicht der Bundesländer	115
I. Zusammenfassung der Ergebnisse	117
Literaturverzeichnis	130
Sachwortverzeichnis	137

A. Aktuelle Debatte über das Sonderungsverbot und Gegenstand der Untersuchung

Das verfassungsrechtliche Sonderungsverbot für private Ersatzschulen ist in aller Munde. Nachdem es lange Zeit stiefmütterlich behandelt wurde, erfreut es sich seit einiger Zeit beträchtlicher Aufmerksamkeit, die ihm sowohl von den Gesetzgebern und Schulbehörden der Bundesländer als auch von der Wissenschaft zuteil wird. Diskutiert wird über das Sonderungsverbot, das bundesverfassungsrechtlich in Art. 7 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 GG¹ beheimatet ist, vor allem als Voraussetzung für die Genehmigung privater Ersatzschulen, wobei insbesondere über die Konsequenzen des Sonderungsverbots für die Erhebung von Schulgeld durch Ersatzschulen gestritten wird.

Die Gerichte haben sich mit dem Sonderungsverbot und seinen inhaltlichen Direktiven für Schulgeld bislang fast ausschließlich als Faktor für die Berechnung der Finanzhilfe der Länder befasst. Zum Sonderungsverbot als Vorbedingung für die Ersatzschulgenehmigung existieren nur wenige Gerichtsentscheidungen. Gesetzgeber und Schulbehörden haben in jüngerer Vergangenheit vereinzelt den Inhalt des Sonderungsverbots konkretisiert. So ist in Baden-Württemberg zum 1. August 2017² eine Änderung des Gesetzes für die Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz – PSchG) sowie der Verordnung des Kultusministeriums und des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zum Vollzug des Privatschulgesetzes (Vollzugsverordnung zum Privatschulgesetz – VVPSchG)³ mit dezidierten Regelungen zur Kontrolle des Sonderungsverbots durch die (obere) Schulaufsichtsbehörde und zur Höhe des maximal zulässigen Schulgelds in Kraft getreten.⁴ In Niedersachsen hat die Landesschulbehörde bereits im Jahr 2015 eine „Neuausrichtung der Schulaufsicht über die Schulen in freier Trägerschaft“ vorgenommen und hierzu in einem Projektbericht⁵ mit Blick auf das Sonderungsverbot des Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG „ein

¹ Im Folgenden: Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG.

² Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Privatschulgesetzes und dessen Vollzugsverordnung, GBl. BW Nr. 19 vom 18.10.2017, S. 524.

³ GBl. BW Nr. 19 vom 18.10.2017, S. 521.

⁴ Näher unter G.

⁵ *Landesschulbehörde*, Neuausrichtung der Niedersächsischen Landesschulbehörde. Schulaufsicht über Schulen in freier Trägerschaft, Projektbericht vom 25.2.2015 (Abschlussversion vom 15.2.2017).

durchschnittliches monatliches Schulgeld in Höhe von 200 € als Höchstgrenze festgelegt“.⁶

Im Schrifttum fehlte lange Zeit eine fundierte Untersuchung des Inhalts und der Reichweite des Sonderungsverbots als Voraussetzung für die Genehmigung privater Ersatzschulen. In diese Lücke ist im Jahr 2016 eine Studie von Wrase und Helbig getreten, die den prägnanten Titel trägt: „Das missachtete Verfassungsgebot – Wie das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG unterlaufen wird“.⁷ Darin werfen Wrase und Helbig den Ersatzschulen, den Landesgesetzgebern und den Schulbehörden vor, das Sonderungsverbot systematisch zu missachten.⁸ Diesen Vorwurf erheben sie in vier Schritten:

Erstens: Das Sonderungsverbot des Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG verlange, „dass die Ersatzschule Schülerinnen und Schülern aus allen sozialen Schichten offensteht.“⁹ Nur „innerhalb dieser Vorgabe“ dürften Ersatzschulen ihre Schülerinnen und Schüler „weitgehend frei auswählen“.¹⁰

Zweitens: Diesen Vorgaben des Sonderungsverbots müsse durch eine sozialverträgliche Gestaltung des Schulgelds entsprochen werden, das nach konsolidierter Rechtsprechung bezogen auf das Jahr 2016 maximal 160 €/Monat im Durchschnitt für alle einkommensabhängig zahlenden Eltern betragen dürfe, was 10 % des durchschnittlich verfügbaren monatlichen Haushaltsnettoeinkommens in Deutschland entspreche.¹¹ Dabei seien eine einkommensbezogene Staffelung des Schulgelds „nach unten“ bzw. Ermäßigungen und Befreiungen für gering verdienende Eltern und Eltern mit mehreren Kindern zwingend erforderlich.¹² In die Betrachtung einzubeziehen sei „nicht nur das Schulgeld, sondern die Gesamtheit aller von den Eltern zu leistenden Beiträge ... wie etwa zusätzliche Vereins- und Förderbeiträge, Son-

⁶ *Landesschulbehörde*, Neuausrichtung der Niedersächsischen Landesschulbehörde. Schulaufsicht über Schulen in freier Trägerschaft, Projektbericht vom 25.2.2015 (Abschlussversion vom 15.2.2017), S. 18 mit dem Hinweis, dass ein durchschnittliches monatliches Schulgeld in Höhe von 200 € nur mit Schulgeldstaffelung bzw. „Öffnungsklausel für sozialschwächere Familien“ zulässig sei.

⁷ NVwZ 2016, 1591 ff.; im Anschluss daran jüngst *Wrase/Jung/Helbig*, Defizite der Regulierung und Aufsicht von privaten Ersatzschulen in Bezug auf das Sonderungsverbot nach Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG, Discussion Paper P 2017–003, Juli 2017 (<https://bibliothek.wzb.eu/pdf/2017/p17-003.pdf>).

⁸ NVwZ 2016, 1591 (1591: „wird den Vorgaben des Sonderungsverbots jedoch weitgehend nicht entsprochen“; 1592: „faktische... Missachtung des Sonderungsverbots“; 1595: „Nicht-Vollzug ... des Sonderungsverbots“; 1595: Ersatzschulen machen die Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern „geradezu zum Programm“; 1596: „verfassungswidrige Verwaltungspraxis in Bezug auf das Sonderungsverbot“; 1598: „fortlaufende... Nichtbeachtung des Sonderungsverbots“).

⁹ NVwZ 2016, 1591.

¹⁰ NVwZ 2016, 1591.

¹¹ NVwZ 2016, 1591 (1592 f.).

¹² NVwZ 2016, 1591 (1593).

derkosten für obligatorische Mittags- oder Nachmittagsbetreuung oder einzelne schulische Angebote“.¹³

Drittens: Gegen die Vorgaben des Sonderungsverbots verstießen sowohl die Ersatzschulen als auch die Bundesländer. Die meisten Landesgesetzgeber hätten es versäumt, das Sonderungsverbot in den Landesschulgesetzen zu konkretisieren und insbesondere die Höhe des maximal zulässigen durchschnittlichen Schulgelds sowie die Bedingungen für seine Erhebung zu regeln.¹⁴ Dem entspreche eine „verfassungswidrige Verwaltungspraxis“ in den Ländern durch „Nicht-Vollzug... des Sonderungsverbots“,¹⁵ aufgrund dessen sich private Ersatzschulen eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern „geradezu zum Programm gemacht“ hätten.¹⁶ Dies zeige sich zum einen daran, dass viele Ersatzschulen in Deutschland Schulgeld von mehr als 160 €/Monat erheben.¹⁷ Zum anderen spiegele sich die Missachtung des Sonderungsverbots in dem empirischen Befund, dass Kinder von Eltern mit hohem Einkommen Privatschulen häufiger besuchten als Kinder von Eltern mit mittlerem oder niedrigem Einkommen.¹⁸ Noch deutlicher zeige sich die soziale Selektivität der Privatschulen, wenn man den Berufs- und Bildungsstatus der Eltern betrachte.¹⁹ Kinder von Eltern aus „sozial höheren Berufsgruppen“ besuchten Privatschulen deutlich öfter als Kinder von Eltern aus „niedrigeren Berufsgruppen“.²⁰ Das Gleiche gelte für Kinder von Eltern mit hohem Schulabschluss (Abitur) gegenüber Kindern von Eltern mit geringerem Schulabschluss (Real- oder Hauptschulabschluss).²¹ Exemplarisch verweisen Wrase und Helbig darauf, dass in Berlin der Anteil von Schülerinnen und Schülern mit Lernmittelbeihilfe („idealer Indikator“ für relative Armut) an Privatschulen niedriger sei als an öffentlichen Schulen.²²

Viertens: Um Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG gerecht zu werden, muss nach Ansicht von Wrase und Helbig „eine regelmäßige Kontrolle der Einhaltung des Sonderungsverbots in Bezug auf die soziale Zusammensetzung der Schülerschaft im Vergleich mit den öffentlichen Schulen“ stattfinden.²³ Damit die verfassungsrechtlich zwingende Einkommensstaffelung des Schulgelds überprüft werden könne, müssten die Ersatzschulträger landesrechtlich verpflichtet werden, das Einkommen der Eltern zu

¹³ NVwZ 2016, 1591 (1593).

¹⁴ NVwZ 2016, 1591 (1593 ff., 1597 f.).

¹⁵ NVwZ 2016, 1591 (1595 f., 1597).

¹⁶ NVwZ 2016, 1591 (1595).

¹⁷ NVwZ 2016, 1591 (1595 f.).

¹⁸ NVwZ 2016, 1591 (1596 f.).

¹⁹ NVwZ 2016, 1591 (1596).

²⁰ NVwZ 2016, 1591 (1596).

²¹ NVwZ 2016, 1591 (1596).

²² NVwZ 2016, 1591 (1596 f.) mit Tabelle 1.

²³ NVwZ 2016, 1591 (1598).